

Beschlussvorlage für Gemeinde Schönfeld

öffentlich

Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Schönfeld in Trittelwitz

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 13.03.2025
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 70/25/018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Schönfeld (Entscheidung)	27.03.2025	Ö

Sachverhalt

Auf der Sitzung am 28.01.2025 hat die Gemeindevertretung den Bauausschuss gebeten, über die Gebühren des Wasserwanderrastplatzes Trittelwitz zu beraten und ggfls. anzupassen

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.02.2025 damit beschäftigt und eine Änderung empfohlen. Die dem Amt vorliegenden Wunschpreise können nur über eine Entgeltordnung festgesetzt werden. Das Gebührenrecht könnte dazu ebenfalls herangezogen werden, hier existiert jedoch das Problem, dass die bisherige Nutzung des WWRP nicht ausreichend dokumentiert ist. Eine genaue Aufteilung der Kosten auf die Kostenstellen ist so nicht möglich. Diese Umstände lassen eine gerichtsfeste Kalkulation der Gebühren nicht zu. Daraufhin wurde die Möglichkeit der Entgeltfestsetzung gemäß § 1 Abs. 3 KAG M-V in Betracht gezogen.

Es können andere Entgelte in der Sitzung festgelegt werden. Die Formulierung "Zelte bis 3 Personen und ab 3 Personen" habe ich im Entwurf verändert.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz in Trittelwitz gemäß der Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Erhöhungen der Einzahlungen verbessern das Ergebnis dieses Produkts.

Anlage/n

1	25-03-27 Entgeltordnung Wasserwanderrastplatz Trittelwitz (öffentlich)
2	Satzung WWRPL 20.11.2018 (neu).pdf (öffentlich)

--	--

Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Schönfeld in Trittelwitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) beschließt die Gemeindevertretung Schönfeld auf ihrer Sitzung am 27.03.2025 nachfolgende Entgeltordnung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Schönfeld in Trittelwitz gemäß § 8 der Benutzungssatzung.

§ 1 Allgemeines

Entgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden.

§ 2 Gegenstand des Entgelts

Entgelte sind zu erheben für den Zeitraum, in dem die Einrichtung oder Anlage überwiegend zum Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 3 Höhe des Entgelts

1. Für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes wird je angefangener Tag (24 Stunden) folgendes Entgelt erhoben:

Je Person ab 10 Jahren	1 EUR
Muskelbetriebene Wasserfahrzeuge (z.B. Kanu, Kajak, Ruderboot)	2 EUR
Zelt bis 3 Personen Aufnahmekapazität	4 EUR
Zelt ab 4 Personen Aufnahmekapazität	6 EUR
Sonstige Boote 5-8m Länge über alles	8 EUR

2. Sonstige Entgelte

Slipanlage	8 EUR
PKW bis 4 Stunden	1 EUR
PKW für 24 Stunden	4 EUR
Wohnmobil	8 EUR

Die Entgelte enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 4 Entgeltpflichtige/r

1. Entgeltpflichtig ist, wer eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen hat oder die gebührenpflichtige Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt.

2. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Entgelte und Fälligkeit

1. Das Entgelt für das Anlegen der Boote und das Übernachten entsteht am Tag der Anreise und ist an diesem Tag der durch die Gemeinde beauftragten Person zu entrichten.
2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (z.B. Toilettenbenutzung) entstehen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung und sind in diesem Zeitpunkt fällig.
3. Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Entgeltpflicht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

1. Die Inanspruchnahme entgeltpflichtiger Leistungen (§ 2) ist der zuständigen beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen.
2. Gebührenpflichtige Leistungen dürfen nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es der beauftragten Person zuvor angezeigt wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung zur Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.11.2018 zur Erhebung von Gebühren für das Benutzen der Anlagen des Wasserwanderrastplatzes Trittelwitz außer Kraft.

Schönfeld, den __.__.2025

Dürr

Bürgermeisterin

(Siegel)

Satzung der Gemeinde Schönfeld zur Erhebung von Gebühren für das Benutzen der Anlagen des Wasserwanderrastplatzes „Trittelwitz“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung vom 12.4.2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt im Ortsteil Trittelwitz auf dem Flurstück 71 in der Flur 4 der Gemarkung Trittelwitz und der diesem Flurstück unmittelbar vorgelagerten Wasserfläche der Peene einen Wasserwanderrastplatz.

Diese Satzung gilt im Bereich dieses Wasserwanderrastplatzes sowie der sonstigen zur Verfügung gestellten Anlagen.

Für die Benutzung von Anlagen des Wasserwanderrastplatzes erhebt die Gemeinde Gebühren nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen / Gebührensätze

Für folgende auf dem Gelände des Wasserwanderrastplatzes erbrachten Leistungen (Gebührentatbestand) werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentatbestand	Gebühr (in €)
Ablegen eines muskelbetriebenen Wasserfahrzeugs (z.B. Kanu, Kajak, Ruderboot, Wassertreter) an Land	1,50 je angefangener Tag
Anlegen eines Wasserfahrzeugs innerhalb einer als Liegebox gekennzeichneten Fläche	4,00 je angefangener Tag
Anlegen eines Wasserfahrzeugs bis 5 m Länge außerhalb einer als Liegebox gekennzeichneten Fläche	2,50 je angefangener Tag
Anlegen eines Wasserfahrzeugs über 5 m Länge außerhalb einer als Liegebox gekennzeichneten Fläche	5,00 je angefangener Tag
Aufstellen eines Zelt	2,50 je angefangener Tag
Abstellen eines PKW oder Wohnmobils	2,50 je angefangener Tag
Abstellen eines Kleinkraftrades, Motorrades oder Trailers	1,50 je angefangener Tag
Benutzung der Slipanlage mit Booten bis 5 m	5,00 je Vorgang
Benutzung der Slipanlage mit Booten über 5 m	10,00 je Vorgang

Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden.

§ 3 Gebührenpflichtige/r

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen hat oder die gebührenpflichtige Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtige haben sich unverzüglich nach dem Eintreffen auf dem Wasserwanderrastplatz bei der durch die Gemeinde beauftragten Person anzumelden.

§ 4 Entstehung der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren für das Anlegen der Boote und das Übernachten entstehen am Tag der Anreise und sind an diesem Tag der durch die Gemeinde beauftragten Person zu entrichten.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (z.B. Slippen) entstehen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung und sind in diesem Zeitpunkt der durch die Gemeinde beauftragten Person zu entrichten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer folgenden Bestimmungen zuwider handelt:

- Die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen (§ 2) ist der zuständigen beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen.
- Gebührenpflichtige Leistungen dürfen nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es der beauftragten Person zuvor angezeigt wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Benutzen der Anlagen und Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes der Gemeinde Schönfeld vom 16.5.1997 außer Kraft.

Schönfeld, den 20.11. 2018



Dietrich
Bürgermeisterin



überschlägige Kalkulation Gebühren WWR-Platz Trittelwitz 2018**1. Kosten**a) Aufwendungen für Abschreibungen

	Anschaffung	AHK in €	AfA in € p.a.
wasserbauliche Anlagen	01.01.1999 (ND 20 Jahre)	238.955,33	11.947,77
Pflasterfläche Grill	1.1.1995 (ND 35 Jahre)	1.052,88	30,08
Pflasterfläche Sanitär	1.1.1995 (ND 35 Jahre)	536,37	15,32
			11.993,17

Achtung: ND läuft am 1.1.2019 ab

Hinweis: mit 2018 sind die alten Anlagen (Abschnitt 1 abgeschrieben, Nutzungsdauer 20 Jahre),

daher ab 2019 nur noch jährliche AfA i.H.v. € 45,40

davon Auflösung SoPo für Fördermittel €: 20,44

verbleiben Aufwendungen €: 24,96b) Kosten für Unterhaltung/Bewirtschaftung

	gesamt €	
2015	492,39	
2016	332,32	
2017	712,67	
Prognose Folgejahre:		<u>800</u>

Hinweis: Prognose Folgejahre leicht ansteigend wegen zunehmender Alterung der Anlagen

c) Personalkosten

	gesamt €	
2015	527,68	
2016	524,81	
2017	546,03	
Prognose Folgejahre:		<u>550</u>

d) Verwaltungsumlage an das Amt

	gesamt €	
2018	300	
Prognose:		<u>300</u>

e) Pachten Wasser- und Schiffsamt

	gesamt €	
2018	223,27	
Prognose:		225

Mithin entstehen pro Jahr auf dem Wasserwanderrastplatz Kosten in Höhe von €

1.899,96

2. kalkulierte Einnahmen

Prognose für die Anzahl gebührenpflichtiger Vorgänge (hierzu wird eine Nutzung des Platzes an **180 Tagen im Jahr** unterstellt und zwar von Anfang April bis Ende September)

Gebührentatbestand	Vorgänge p.d.	Vorgänge p.a.	Einnahme p.d. in €	Einnahme p.a. in €	Gebühr je Einzelfall in €
Ablegen muskelbetriebener Wasserfahrzeuge (zB Kanu Kajak, Ruderboot) an Land	2	360	3	540	1,5
Benutzung eines Boxenliegeplatzes	0,5	90	2	360	4
Boote bis 5 m außerhalb einer Liegebox	0,25	45	0,625	112,5	2,5
Boote über 5 m außerhalb einer Liegebox	0,2	36	1	180	5
Aufstellen eines Zeltes	0,25	45	0,625	112,5	2,5
Abstellen eines PKW oder Wohnmobils	0,4	72	1	180	2,5
Abstellen eines Kleinkraftrades, eines Mootorrades oder eines Trailers	0,25	45	0,375	67,5	1,5
Benutzung Slipanlage mit Booten bis 5 m	0,2	36	1	180	5
Benutzung Slipanlage mit Booten über 5 m	0,1	18	1	180	10
				1912,5	

Den kalkulierten Kosten in Höhe von 1.899,96 € stünden kalkulierte Einnahmen in Höhe von 1.912,50 € gegenüber.

Das Kostendeckungsprinzip wäre somit eingehalten.

nachrichtlich: Im Jahr 2017 wurden für den Wasserwanderrastplatz tatsächlich Einnahmen in Höhe von 1.830 € erzielt

